



GEMEINDE ST. STEFAN OB LEOBEN

Bezirk Leoben
Dorfplatz 14
8713 St. Stefan ob Leoben



Tel.: 03832/2250
Telefax Nr.: 03832/2250-7
e-mail: gde@stefan-leoben.at
www.st-stefan-leoben.at

Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Gemeinde St. Stefan ob Leoben laut Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2012

§ 1

Förderungsziel

Die Wirtschaftsförderungen der Gemeinde St. Stefan ob Leoben sollen dazu beitragen, neue Arbeitsplätze durch Betriebsansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen zu schaffen sowie vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und abzusichern. Die Förderungen sollen Wirtschaftsimpulse auslösen, die zur vermehrten und innovativen Investitionstätigkeit im Produktions- und Dienstleistungssektor anregen, und so die Attraktivität der Gemeinde St. Stefan ob Leoben als Betriebs- und Wirtschaftsstandort weiter erhöhen, die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen steigern und zur Standorterhaltung beitragen.

§ 2

Förderungswerber

Als Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes auftreten, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche, betriebliche und unternehmerische Tätigkeit mit Standort im Ortsgebiet St. Stefan ob Leoben ausüben bzw. durch Neuerrichtung einen (zusätzlichen) Betriebsstandort in St. Stefan ob Leoben begründen, und der **Kommunalsteuerpflicht** in St. Stefan ob Leoben unterliegen.

§ 3

Förderbare Maßnahmen

1. Investitionsförderungen:

Als förderbare Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten sämtliche Investitionen, die der Zielsetzung des § 1 entsprechen.

Demnach werden folgende Investitionen, die im Jahr der Antragstellung (Ansuchen vor Investitionsbeginn) getätigt werden, gefördert:

- 1a. Bauliche Maßnahmen für die Neuerrichtung und den Zu- und Umbau von Betriebsstätten.
- 1b. Die Standortverlegung von Betriebsstätten innerhalb des Ortsgebietes von St. Stefan ob Leoben, wenn damit die Erhaltung von Arbeitsplätzen gewährleistet wird.

Nicht gefördert werden Investitionsablösen, Steuern und Abgaben aus Vertragserrichtungen, Anschließungskosten (wie für Gas, Wasser, Strom oder Kanal), bereits geförderte Investitionen eines Vorbesitzers, Betriebsmittel, Reparaturen, immaterielle Rechte, die Errichtung von Wohngebäuden, Aufwendungen anlässlich der Änderung der

Rechtsform eines Betriebes, sowie Banken, Versicherungen, Ein- Mann-Betriebe (sogenannte Ich - AGs) forstwirtschaftliche Betriebe, Beherbergungsbetriebe, Gastronomiebetriebe jedweder Art, Cafes, Bars, u.ä. **Ebenfalls nicht gefördert** werden landwirtschaftliche Betriebe da diese bereits anderwärtig durch die Gemeinde gefördert werden.

2. Arbeitsplatzförderungen:

Förderungen können gewährt werden für:

2a. Die Schaffung von neuen und zusätzlichen Arbeitsplätzen für Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in einem Ausmaß ab 50% der betrieblichen Arbeitszeit.

Die Förderung kann nur für die im Jahr der Antragstellung neu geschaffenen oder zusätzlichen Arbeitsplätze gewährt werden.

Nicht gefördert werden geringfügig oder fallweise Beschäftigte, Personen mit Werkverträgen oder freie Mitarbeiter, Arbeitsplätze die vom AMS oder anderen Institutionen gefördert werden, Arbeitsplätze die durch Betriebsübernahmen oder durch die Änderung der Rechtsform eines Betriebes weiter bestehen u.dgl. Teilzeitbeschäftigte können nur prozentuell ihrer Anteiligen Arbeitszeit gefördert werden ausgehend von einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 35 ~ 40 Std. Weiters können auch keine Lehrlinge zusätzlich gefördert werden da hier bereits eine Förderung mittels Rückerstattung der Kommunalsteuer besteht.

§ 4

Ausmaß und Dauer der Förderung

1. Investitionsförderungen/Arbeitsplatzförderungen für Betriebsansiedelungen bzw Erweiterungen.

1a Betriebsansiedelungen

„Rückvergütet wird die Kommunalsteuer für ein gesamtes Kalenderjahr. Basis für die Rückvergütung ist immer die einbezahlte Kommunalsteuer des abgelaufenen Jahres.

Hiervon wird 1/3 im ersten Jahr ausbezahlt, welches somit 100% der *Basissumme* darstellt und dann die weiteren 4 Jahre der nach unten abfallende Anteil gemäß dem Beispiel ausbezahlt wird:

Im 2.Jahr 80% der Basissumme

Im 3.Jahr 60% der Basissumme

Im 4.Jahr 40% der Basissumme

Im 5.Jahr 20% der Basissumme

Dies ergibt am Ende des 5.Jahres wiederum die Gesamtsumme des Berechnungsjahres (= eine Jahres-Kommunalsteuer).

1b Betriebs – Erweiterung

Hier ist die gleiche Regelung anzuwenden wie unter § 4 Pkt. 1a, jedoch wird für die Bemessung nicht mehr die gesamte zu entrichtende Kommunalsteuer herangezogen, sondern nur mehr jener Differenzbetrag (hiervon wiederum die 1/3 Regelung) der durch die Erweiterung der Arbeitsplätze zu entrichten ist. Die Berechnungen der jährlichen Förderungsteilbeträge können bei Veränderungen der zu entrichtenden Kommunalsteuer jährlich angepasst werden. Grundlage für die Berechnung der Förderung ist jeweils die bis zum 31.12. des Vorjahres entrichtete Kommunalsteuer. Die Gemeinde St. Stefan ob Leoben behält sich die Einforderung weiterer Unterlagen zur Berechnung des Förderungsbetrages vor.

2. Überbrückungshilfe für unerwartete Notlagen

2.a Überbrückungshilfe

Die seitens der Gemeinde St. Stefan ob Leoben zur Verfügung gestellte Gesamt-Fördersumme richtet sich jeweils nach der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde und wird im Zuge der Budgetsitzung jeweils für das Folgejahr beschlossen. Ausgangslage ist hier das Wirtschaftsjahr 2010 mit einer bereitgestellten Summe von € 20.000,-

Ein Ansuchen um Überbrückungshilfe kann nur 1x innerhalb von 3 Jahren gestellt werden und wird mittels pro Kopf Quote (Vollzeit = 100%, 50% Beschäftigter = 50%) jener Mitarbeiter errechnet für die Kommunalsteuer entrichtet wird. Um hier eine Ausgewogenheit der Fördermittel zu gewährleisten wurden die Betriebe in drei Kategorien unterteilt und die Fördersumme prozentuell zugeordnet. Grundsätzlich sollte die Budgetierte Fördersumme nicht überschritten werden.

Beispiel anhand der Fördersumme für 2010:

Kategorie		Zur Verfügung stehende Fördermittel in %	Summe je Kategorie nicht einzelner Betrieb	Pro Kopf Quote errechnet sich Summe der Kategorie durch Gesamtmitarbeiter in dieser Kategorie
1	Nahversorgung (z.B. Arzt, Fleischerei, Nah&Frisch, Postpartner)	40 %	8.000,-	
2	Handwerkliche Betriebe und Dienstleistungsbetriebe	40%	8.000,-	
3	Rohstoffzeugende Betriebe (z.B; Graphitbergbau, Steinbruch)	20%	4.000,-	

2.b. Überbrückungshilfe während der Inanspruchnahme der Investitionsförderung.

Sollte diese Situation eintreten, dass ein Betrieb während der Inanspruchnahme der Investitionsförderung um eine Überbrückungshilfe ansucht, kann die Investitionssumme des Folgejahres vorgezogen werden. Eine Doppelförderung aus Investitionsförderung und Überbrückungshilfe ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 5

Ausschluss, Einstellung oder Widerruf der Förderung

Eine Förderung kann ausgeschlossen, eingestellt oder widerrufen werden, wenn

1. der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht nachkommt.
2. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wird.
3. der Förderungswerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht oder nicht mehr besitzt.
4. die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

5. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt wird.
6. die fristgerechte Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung oder der von der Gemeinde St. Stefan ob Leoben eingeforderten Unterlagen zur Anerkennung oder Berechnung der Förderung nicht eingehalten wird.
7. die Betriebsstätte innerhalb von 3 Jahren nach Auszahlung des letzten Förderungsbetrages aufgelöst, vermietet oder verpachtet wird, oder diese außerhalb des Ortsgebietes von St. Stefan ob Leoben verlegt wird.
8. den Investitionen ein öffentliches Interesse gegenübersteht. Werden Förderungen widerrufen, werden die ausbezahlten Förderungsbeträge zuzüglich einer Verzinsung von 3% über dem zum Zeitpunkt des Widerrufs jeweils geltenden Basiszinssatzes, verlaublich von der Österreichischen Nationalbank im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, zurückgefordert.

§ 6

Verfahren

1. Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde St. Stefan ob Leoben aufgelegten Formulars bei der Gemeinde St. Stefan ob Leoben einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
2. Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.
3. Der Förderungswerber verpflichtet sich, zum Zwecke der Überprüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren, alle verlangten Auskünfte wunschgemäß zu erteilen und Einschau in den Betrieb zu gestatten.
4. Die, den Richtlinien entsprechend eingebrachten Anträge werden nach formaler Prüfung dem Gemeinderat zur Beratung und zur Beschlussfassung zugewiesen.
5. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und können Förderungsbeträge nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Gemeinde St. Stefan ob Leoben zuerkannt werden.
7. Frist für die Einreichung eines Förderantrages ist jeweils der 15. Juni des laufenden Kalenderjahres.

§ 7

Wirksamkeit

Die Richtlinien treten mit 01.Juli 2012 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Sämtliche vorangegangenen Richtlinien in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse treten mit 30.Juni 2012 außer Kraft.

Erfüllungs- und Gerichtsort ist Leoben.